

### Schulz (Bündnis 90/Grüne):

Wissen Sie, Herr Abgeordneter, um den Wert der DDR-Mark wirklich zu definieren, muß man sie als Binnenwährung begreifen. Da sind nicht Ihre Warenkorbvergleiche heranzuziehen, die Sie bringen, um deutlichzumachen, daß wir einen Vorteil erzielen. Das sind ganz beliebige Rechnungen. Sie wissen ganz genau, wie schwierig Warenkorbvergleiche sind. Das sind beliebig auslegbare Dinge. Natürlich hatte die DDR-Mark einen Binnenwert, und natürlich war das Vermögen, was ein Sparer dort redlich zusammengetragen hat, ein Vermögen, das man ganz anders werten muß als das, was ihm jetzt übrig bleibt. Er kann damit z. B. keine Immobilien mehr kaufen. Da müssen Sie von den Preisen der DDR ausgehen, von den Subventionen, die man in der DDR hatte. Erst dann wird die Sache interessant. Ich rede mit gutem Gewissen davon, daß hier eine Abwertung der Sparguthaben passiert.

(Beifall bei der PDS)

### Stellvertreter der Präsidentin Dr. Gottschall:

Abgeordneter Schulz, erlauben Sie noch eine Frage?

### Krziskewitz (CDU/DA):

Würden Sie mir zustimmen, daß der Grundwert einer Währungs\_Amg am Produktivitätsgefälle gemessen werden muß?

### Schulz (Bündnis 90/Grüne):

Ja, da stimme ich Ihnen zu. Aber wenn Sie beispielsweise einmal vergleichen, vielleicht haben Sie die Zahl noch im Ohr, die ich Ihnen vorhin genannt hatte, 8 000 DM Pro-Kopf-Guthaben zu 43 000 DM Pro-Kopf-Guthaben Spareinlagen, so sehen Sie, daß das Produktivitätsgefälle von 40 % da nicht gewahrt ist. Verstehen Sie das ?

### Stellvertreter der Präsidentin Dr. Gottschall:

Gut. Keine weiteren Fragen. Von der Fraktion der CDU/DA Abgeordneter Prof. Dr. Harald-Dietrich Kühne.

### Prof. Dr. Kühne für die Fraktion CDU/DA:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich werde am Schluß der Stellungnahme meiner Fraktion einige Bemerkungen zu den währungstheoretischen Auslassungen meines Vorredners machen müssen, die zweifellos auch die Zwischenräger in diesem Haus bewegt haben.

Zunächst zum Gegenstand: Allen drei Gesetzesvorlagen der Regierung ist gemeinsam, daß sie innerstaatliche Regelungen für die Einführung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der DDR und der Bundesrepublik zum 1. Juli 1990 treffen bzw. vorbereiten helfen. Ich muß jedoch sagen, daß die Qualität der drei Gesetzesvorlagen unterschiedlich ist. Zwei von ihnen, nämlich das Gesetz über Außenwirtschafts-, Kapital- und Zahlungsverkehr und das Sparkassengesetz, sind weitgehend dem Gesetz der Bundesrepublik angeglichen. Alle drei Vorlagen und Gesetzesentwürfe brechen mit wesentlichen Elementen und Vorstellungen der Kommandowirtschaft.

Das Außenwirtschafts-, Kapital- und Zahlungsverkehrsgesetz - im übrigen möchte ich für die Redaktion sagen, daß es korrekterweise „Zahlungsverkehr mit dem Ausland“ heißen müßte, denn es regelt ja nicht die Probleme des Zahlungsverkehrs im Inland - löst die Bestimmungen und Regelungen ab, die mit der zentralistischen, planwirtschaftlichen Interpretation des Außenhandelsmonopols verbunden sind. Es wird aber auch deutlich, daß solche Instrumente wie Genehmigungen, Beschränkungen durchaus zu den Rahmenbedingungen der Gestaltung einer Marktwirtschaft gehören, wie das auch in der Weltwirtschaft von heute generell üblich ist.

Vor der Überweisung an den Finanz- und Wirtschaftsausschuß ist es jedoch notwendig, einige Bemerkungen zu machen, zum Beispiel: Das Gesetz über die Staatsbank Berlin kann durchaus mit dem Staatsvertrag im Kontext gesehen werden, was im Blickpunkt auf die Bundesbank zu geschehen hat. Dieses Gesetz trägt unseres Erachtens einen Übergangscharakter, und es wäre gut, dies auch im Gesetzestext hervorzuheben.

Der Minister für Finanzen hat soeben etwas davon gesagt, daß diese Bank sozusagen eine Zentralbank der Länder der Deutschen Demokratischen Republik sei. Ich muß hier die Frage stellen, welchen Zeitraum sich die Regierung für diese Bank deutscher Länder im Gebiet der heutigen DDR unter dem Blickpunkt der Durchsetzung des Artikels 23 des Grundgesetzes eigentlich vorstellt. Dafür eine eigene Bank zu schaffen, scheint uns doch zumindest erst einmal fragwürdig zu sein.

In diesem Zusammenhang ist es notwendig, auch einige Bemerkungen über das Gesetz Außenwirtschaft zu machen. Es grenzt sich vom Gesetz über Wirtschaftsverträge, dem früheren Gesetz GIW, ab. Es entspricht weitestgehend dem gleichnamigen Gesetz in der Bundesrepublik. Aber wir weisen darauf hin, daß es Bestimmungen des Wettbewerbs- und des Niederlassungsrechtes enthält. Diese Fragen müßten in anderen Bestimmungen umfassender gelöst und geregelt werden. Eine gewisse Rechtseinheitlichkeit scheint uns hier nicht zwingend geboten und gewährleistet zu sein.

Ich stimme mit meinen Vorrednern darin überein, daß die im Außenwirtschaftsgesetz enthaltene Definition Wirtschaftsgebiet gleich DDR, Währungsgebiet gleich Geltungsbereich der D-Mark, die davon abzuleitende Frage der Gebietsansässigen im Gebiet der DDR, Gebietsfremde außerhalb der DDR im Blickpunkt auf den Staatsvertrag außerordentlich fragwürdig ist. Es entsteht überhaupt die Frage, ob eine solche Regelung und Sprachführung diesem Gedanken völlig entspricht. Oder sollen etwa in einer Wirtschafts- und Währungsunion, meine Damen und Herren, neue Schranken aufgerichtet werden? Aber das widerspricht auf jeden Fall dem Charakter dieses Staatsvertrages.

Was die Fragen Meistbegünstigung anbelangt, gehören sie unseres Erachtens in das Zollgesetz, das ebenfalls der Volkskammer noch vorgelegt werden muß. Das Amt für Außenwirtschaft, das in diesem Gesetz enthalten ist, muß in den Ausschüssen noch einmal genau definiert und erläutert werden. Vor allen Dingen muß geklärt werden: Was soll eigentlich ein solches Amt unter diesen gegenwärtigen Bedingungen tun, und: Ist es etwa eine Maßnahme und ein Amt, das den Wettbewerb nicht fördert, sondern entscheidend beschränkt?

Einige Bemerkungen noch zu der Rolle der Staatsbank Berlin. Im vorliegenden Gesetzestext ist davon die Rede, diese Bank soll internationale Abkommen abwickeln, Fördermaßnahmen durchführen, aber auch Bankgeschäfte üblichen Charakters abwickeln, zum Beispiel Schuldverschreibungen ausgeben. Hier entsteht die Frage: Wie kann sich diese Bank in das zwei- bzw. dreistufige Banksystem der künftigen einheitlichen deutschen Volkswirtschaft einordnen?

Wenn ich mich richtig erinnere, gibt es ein historisches Vorbild in der deutschen Bankgeschichte nur in der Preussischen Seehandlung. Herr Minister, Sie müßten mir die Frage beantworten: Haben Sie an ein solches Modell gedacht, oder handelt es sich hier tatsächlich nur um eine Übergangsregelung?

Das betrifft auch den § 12 - Staatsaufsicht und Gewährsträger.

Das Sparkassengesetz, was hier ebenfalls abzuhandeln ist, entspricht in der Regierungsvorlage unseres Erachtens weitgehend den Bedingungen einer Wirtschafts- und Währungsunion. Hier wäre vor allen Dingen darauf hinzuweisen, daß bei der Besetzung der Sparkassenaufsichtsbehörden und der damit verbundenen Besetzung der Funktionen in den Aufsichtsräten und in den Vorständen vor allen Dingen auf Qualifikation fachlicher Art geachtet wird - eine Problematik, auf die meine Fraktion bereits in einem anderen Zusammenhang, bei der Besetzung der Finanzämter, aufmerksam gemacht hat. Wir wiederholen hier diese Forderung.